

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



117

Nr. 7 / 135. Jahrgang

Kassel, 31. Juli 2020

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Verordnung über Urlaub und Dienstbefreiung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdiensturlaubsverordnung – PfUrlaubs-VO) Vom 22. Juni 2020..... 118
- Dienstordnung zur Regelung dienstfreier Zeit im Pfarrdienst Vom 16. Juni 2020..... 120
- Kollektenordnung (Kollo) Vom 4. Februar 2020..... 121
- Änderung der Richtlinie über die Fortbildung der Beschäftigten in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 7. Juli 2020..... 124

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgelterhöhung der Mitarbeitenden in verfasst-kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen Vom 18. Juni 2020..... 125
- Beschluss des Schlichtungsausschusses zu einer Arbeitsrechtlichen Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Höhe des Arbeitgeberzuschusses) Vom 3. Juli 2020..... 125

Satzungen

- Satzung des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen..... 126
- Satzung des Kirchenkreises Kinzigtal..... 127
- Satzung des Kirchenkreises Werra-Meißner..... 128
- Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Nordringgau..... 130
- Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg Nord 130

Urkunden

- Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenhaßlau-Gondsroth und Niedermittlau..... 131

Bekanntmachungen

- Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Altfeld aus dem Evangelischen Gesamtverband Nordringgau 133
- Umbenennung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Rotenburg..... 133
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 133
- Evangelische Kirchengemeinde Burghaun. . 133
- Evangelische Kirchengemeinde der Christuskirche Fulda..... 133
- Evangelische Kirchengemeinde Hombresen, Evangelische Kirchengemeinde Udenhausen..... 133
- Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Kassel, Evangelische Kirchengemeinde der Zionskirche zu Kassel..... 134
- Evangelische Kirchengemeinde Rothenkirchen..... 134
- Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Rotenburg..... 134

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 135
- Pfarrstellenausschreibungen..... 136

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibung der bdks Baunataler Diakonie Kassel e.V..... 137
- Vorstand Kommunikation und Personal..... 137

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung über Urlaub und Dienstbefreiung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdiensturlaubsverordnung – PfUrlaubs-VO) Vom 22. Juni 2020

Aufgrund von § 20 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 248) hat der Rat der Landeskirche in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst. Sie regelt den Erholungsurlaub sowie eine Dienstbefreiung und einen Urlaub in anderen Fällen.

(2) Vikarinnen und Vikare erhalten entsprechenden Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Ausbildung. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 2

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

(2) Erholungsurlaub sind der Jahresurlaub nach § 5 und ein etwaiger Zusatzurlaub nach § 6.

(3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Urlaub in anderen Fällen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig unter Nachweis der Vertretung zu stellen.

§ 4

Über die Gewährung des Erholungsurlaubs von Gemeinde- sowie Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Den Urlaub von landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern, Dekaninnen und Dekanen, Pröpstinnen und Pröpsten gewährt die Bischöfin oder der Bischof. Die Bischöfin oder der Bischof entscheidet auch über die Gewährung von Genesungsurlaub gemäß § 12.

§ 5

(1) Der Jahresurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt für das Urlaubsjahr 36 Werkzeuge, bei einer auf sechs Tage verteilten Wochenarbeitszeit und wöchentlich einem dienstfreien Tag nach § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Der dienstfreie Tag wird

durch eine Dienstbeschreibung gemäß § 25 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD geregelt.

(2) Erstreckt sich der Dienst im Durchschnitt des Kalenderjahres auf weniger als sechs wöchentliche Arbeitstage, so vermindert sich die Urlaubsdauer nach Absatz 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Wochenarbeitsstage zur Sechs-Tage-Woche nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs nach § 6.

§ 6

(1) Schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne von § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen. Einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Grad der Behinderung oder deren Grad der Schädigungsfolgen mindestens 25 %, aber weniger als 50 % beträgt. Der Grad der Behinderung oder der Grad der Schädigungsfolgen ist durch den Bescheid eines Versorgungsamtes nachzuweisen. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit der schwerbehinderten Person auf weniger als wöchentlich sechs Arbeitstage, vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend § 5 Absatz 2.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern wird in dem Jahr, in dem sie ihr 25-jähriges Ordinationsjubiläum begehen, ein Zusatzurlaub im Umfang von zwei Arbeitstagen gewährt.

§ 7

(1) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

(2) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Monat

1. einer Beurlaubung nach §§ 69 bis 71 PfdG.EKD,
2. einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn oder einer Zuweisung nach §§ 77 und 78 PfdG.EKD,
3. einer Freistellung im Rahmen einer Sabbatzeit nach § 71 Absatz 4 PfdG.EKD i. V. m. § 25 AG.EKKW-PfdG.EKD,
4. einer Elternzeit ohne Dienstleistung nach § 54 PfdG.EKD oder
5. eines Sonderurlaubs gemäß § 14

um ein Zwölftel gekürzt.

Haben Urlaubsberechtigte den ihnen zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn einer Freistellung nach den Nummern 1 bis 5 nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Haben Urlaubsberechtigte vor dem Beginn einer Freistellung nach den Nummern 1 bis 5 mehr Erholungsurlaub erhalten als ihnen zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der ihnen nach der Wieder-

aufnahme des Dienstes im laufenden Jahr zustehen würde, um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

(3) Bei Eintritt der Versetzung in den Ruhestand während des Kalenderjahres gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil von mindestens einem halben Tag, so ist auf den folgenden Tag aufzurunden. Geringere Bruchteile werden abgerundet.

§ 8

(1) Der Erholungsurlaub wird antragsgemäß gewährt, wenn die Vertretung geregelt ist und nicht wichtige gemeindliche oder kirchliche Gründe die Anwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers erfordern. Der Erholungsurlaub von Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Rahmen ihres gemeindlichen Auftrages pflichtgemäß Religionsunterricht erteilen, soll möglichst in die Schulferien gelegt werden.

(2) Der Erholungsurlaub soll möglichst in demjenigen Kalenderjahr, in dem der Anspruch entsteht, genommen werden; er verfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres genommen wurde. Konnte der Urlaub in diesem Zeitraum wegen durchgängiger Dienstunfähigkeit nicht genommen werden, verlängert sich der Zeitraum um weitere sechs Monate.

(3) Die für die Genehmigung zuständige Person achtet darauf, dass der Erholungsurlaub rechtzeitig und vollständig genommen wird.

§ 9

(1) Die Gewährung von Erholungsurlaub kann ausnahmsweise ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Anwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dringenden dienstlichen Gründen erforderlich wird. Die notwendigen nachgewiesenen Mehraufwendungen, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch den Widerruf entstanden sind, werden erstattet.

(2) Konnte der Erholungsurlaub aufgrund eines Widerrufs nicht innerhalb der Frist des § 8 Absatz 2 eingebracht werden, verfällt er am Ende des folgenden Jahres.

(3) Einem Antrag auf Verlegung oder auf vorzeitige Beendigung eines bereits gewährten Erholungsurlaubs ist zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10

Bei einer Erkrankung während des Erholungsurlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn die Dienstunfähigkeit unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen durch vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Eine Verlängerung des Urlaubs aufgrund der Erkrankung ist gesondert zu beantragen.

§ 11

Zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit im Fall einer unmittelbar drohenden schweren Gesundheitsgefährdung kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer Genesungsurlaub gewährt werden. Die Notwendigkeit des Urlaubs ist durch Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Zugleich mit der Gewährung des Genesungsurlaubs ist über eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu entscheiden.

§ 12

(1) Die Durchführung von Konfirmandenfreizeiten und die Teilnahme an Pastoralkollegs wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Sie sind der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Bischöfin oder dem Bischof vorher anzuzeigen.

(2) Für die Durchführung von Freizeiten oder die Teilnahme an Tagungen kann jährlich bis zu zwölf Werktagen nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnender Diensturlaub gewährt werden.

(3) Für die Erteilung des Diensturlaubs bis zu sieben Tagen im Jahr ist bei Gemeinde- und Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern die Dekanin oder der Dekan zuständig. Darüber hinausgehende Anträge sind der Bischöfin oder dem Bischof mit der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans vorzulegen. Die Bischöfin oder der Bischof kann eine teilweise Anrechnung auf den Erholungsurlaub anordnen.

§ 13

(1) Die Gewährung von Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen unter Fortgewährung der Leistungen richtet sich nach den für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen wird darüber hinaus gewährt für den Tag

1. der Feier des 25-jährigen Ordinationsjubiläums,
2. der Feier der Taufe und Konfirmation eines eigenen Kindes,
3. der eigenen kirchlichen Trauung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(3) In sonstigen besonders begründeten Fällen kann Dienstbefreiung im Umfang von bis zu fünf Tagen gewährt werden.

§ 14

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird Pfarrerinnen und Pfarrern Sonderurlaub in entsprechender Anwendung der für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Bischöfin.

§ 15

Keines Antrages, jedoch einer Anzeige bedarf es, wenn die Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dienstlichen Gründen erforderlich ist (dienstliche

Abwesenheit). Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Landessynode, der Synode der EKD, eines durch Beschluss eines kirchenleitenden Organs gebildeten Gremiums, als Mitglied der Pfarrvertretung und zur Wahrnehmung von dienstlich angeordneten Terminen und Pflichtveranstaltungen.

§ 16

Die für die Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über den Urlaub der Pfarrer, Hilfspfarrer und Pfarrverwalter vom 31. März 1971 außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zustehender, noch nicht genommener Erholungsurlaub ist mit der Maßgabe auf das Urlaubsjahr 2022 zu übertragen, dass die zu übertragenden Urlaubstage um ein Siebtel gekürzt werden. Ein sich nach der Kürzung ergebender Bruchteil wird als voller Tag gerechnet.

(3) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über den Urlaub der Pfarrer, Hilfspfarrer und Pfarrverwalter vom 31. März 1971 bereits einen Urlaubsanspruch von 46 Kalendertagen pro Urlaubsjahr erworben haben, erhöht sich der Urlaubsanspruch nach § 5 Absatz 1 Satz 1 um vier Werktage. Im Falle des § 5 Absatz 2 vermindert sich diese Erhöhung im Verhältnis der durchschnittlichen Wochenarbeitstage zur Sechs-Tage-Woche.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 30. Juni 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Dienstordnung zur Regelung dienstfreier Zeit im Pfarrdienst Vom 16. Juni 2020

Gemäß § 25 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird folgende Dienstordnung erlassen:

§ 1

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einrichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt (dienstfreier Tag). Sie haben im Einvernehmen mit der für den Erlass ihrer Dienstbeschreibung zuständigen Person einen Wochentag als regelmäßigen dienstfreien Tag festzulegen.

(2) Tage, an denen Pflichttermine stattfinden, insbesondere Konfirmanden- oder Religionsunterricht zu erteilen ist, können nicht als dienstfreie Tage genommen werden.

§ 2

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen in der Regel alle sechs Wochen die Gelegenheit haben, ein dienstfreies Wochenende (Samstag und Sonntag) zu nehmen; in dieser Woche entfällt der regelmäßige dienstfreie Tag nach § 1. Sie sind berechtigt, das dienstfreie Wochenende mit einem weiteren dienstfreien Tag zu verbinden, der der freie Tag der nachfolgenden Woche sein kann. Sie teilen der Dekanin oder dem Dekan mit, wenn sie sich an dienstfreien Wochenenden und Tagen länger als 36 Stunden von ihrem Dienstbereich entfernen und währenddessen ihren Dienst im Notfall nicht in angemessener Zeit aufnehmen können.

§ 3

Staatliche gesetzliche Feiertage sind dienstfreie Tage, wenn an ihnen keine Dienstverpflichtungen wahrzunehmen sind. Pfarrerinnen und Pfarrer, die an diesen Tagen Dienst leisten, sind berechtigt, einen anderen Tag dienstfrei zu nehmen. Dies gilt nicht, wenn der gesetzliche Feiertag auf einen Sonntag fällt.

§ 4

Dienstfreie Tage und dienstfreie Wochenenden, die in der laufenden Woche nicht genommen werden, können in die nachfolgenden vier Wochen übertragen werden, jedoch nicht mehr als zwei dienstfreie Tage pro Woche. Dabei können ein dienstfreier Tag und ein dienstfreies Wochenende mit dem Beginn eines Erholungsurlaubs verbunden werden.

§ 5

An dienstfreien Wochenenden und Tagen besteht die Pflicht zur Erreichbarkeit nicht, soweit eine Vertretung gewährleistet ist.

§ 6

Für Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag gelten die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass in der Ausgestaltung der Wochenarbeitszeit der Dienst entsprechend dem Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses auf die Tage der Woche verteilt werden kann. Die Einschränkung des Dienstauftrages kann auch dadurch umgesetzt werden, dass zusätzlich zum dienstfreien Tag nach § 1 bei Dienstverhältnissen mit Dreiviertel-Dienstauftrag ein weiterer Tag und bei Dienstverhältnissen mit halbem Dienstauftrag zwei weitere Tage von dienstlichen Verpflichtungen freigehalten werden; soweit im Einzelfall dienstliche Gründe dieser Regelung entgegenstehen, können die zusätzlichen freien Tage in andere Wochen innerhalb der folgenden drei Monate übertragen werden.

Unterstützung kirchlicher und diakonischer Arbeit vor Ort, in der Landeskirche und in der Welt.

(4) Von den Einnahmen der allgemeinen Kollekten verbleiben 85 vom Hundert in der Kirchengemeinde, 15 vom Hundert sind an die Landeskirche abzuführen.

(5) Die Einnahmen der freien Kollekten fließen vollständig dem abgekündigten Zweck zu.

§ 4

Erhebung der Kollekten

(1) Die Kirchengemeinden haben in allen Hauptgottesdiensten eine Kollekte zu erheben. In anderen Gottesdiensten soll eine Kollekte erhoben werden.

(2) Die Kollekte soll am Ende des Gottesdienstes erhoben werden.

(3) Kirchengemeinden können die Kollekte zusätzlich in der Form des Klingelbeutels erbitten. Der Zweck des Klingelbeutels hat in diesem Fall dem Zweck der Kollekte zu entsprechen. Die Einnahmen sind zusammenzuführen und dem Kollektenzweck entsprechend zu verwenden.

§ 5

Abkündigung von Kollekten

(1) Der Zweck einer Kollekte ist vor ihrer Erhebung bekannt zu geben.

(2) Für die Pflichtkollekten erhalten die Kirchengemeinden jeweils einen entsprechenden Abkündigungstext. Für die allgemeinen Kollekten wird den Kirchengemeinden eine Sammlung mit Muster-Abkündigungstexten zur Verfügung gestellt.

(3) Die Verwendung der Kollekten ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen (zum Beispiel Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief).

Abschnitt III

Besondere Anlässe und Sammlungen

§ 6

Kollekten bei Amtshandlungen und Nebengottesdiensten

(1) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen und in Nebengottesdiensten soll eine Kollekte erhoben werden.

(2) Der Kirchenvorstand kann allgemeine Regelungen für die Erhebung von Kollekten nach Absatz 1 und deren Verwendungszweck beschließen.

(3) Im Falle fehlender allgemeiner Regelungen wird der Kollektenzweck von den Gottesdienst Leitenden festgelegt. Wünschen hinsichtlich der Zweckbestimmung von Personen, die die Amtshandlung beantragen (Taufeltern, Hochzeitspaar, Hinterbliebene), kann entsprochen werden.

(4) Bei entsprechender Tradition kann in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen zudem ein Opfer erbeten werden. Für die Zweckbestimmung des Opfers gelten die Absätze 2 und 3.

§ 7

Kollekten bei Gottesdiensten in anderer Verantwortung

(1) Werden kirchliche Räume zur Durchführung gottesdienstlicher Veranstaltungen anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen überlassen, können diese in Absprache mit der gastgebenden Gemeinde über die Erhebung einer Kollekte und deren Zweck bestimmen.

(2) Gottesdienste in der Verantwortung eines anderen Geistlichen, zum Beispiel im Rahmen eines Kanzeltauschs, einer Kanzelüberlassung oder unter Mitwirkung von Einrichtungen oder Gruppen, bleiben Gottesdienste der Kirchengemeinde, in deren Gebäude oder Bereich sie stattfinden.

§ 8

Haus- und Straßensammlungen

(1) Haus- und Straßensammlungen können, soweit sie nicht landeskirchlich angeordnet sind (Diakoniesammlung), vom Kirchenvorstand beschlossen werden. Bei der Durchführung öffentlicher Sammlungen sind die landeskirchlichen sowie die staatlichen Gesetze und Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Einnahmen der landeskirchlich angeordneten Sammlungen sind aufgrund der Sammlungsunterlagen alsbald nach Abschluss der Sammlung vom Kirchenvorstand als zweckgebundene Kollekte im Kollektenformular zu erfassen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Aktionen „Brot für die Welt“ und „Hoffnung für Osteuropa“.

Abschnitt IV

Zählung, Eintragung und Abführung von Kollekten

§ 9

Zählung und Eintragung der Kollekte

(1) Die Kollekte ist unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes oder der landeskirchlich angeordneten Sammlung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes oder zwei andere von ihm dazu beauftragte Personen zu zählen. Die Summe der Einnahmen ist festzustellen und in das amtliche Kollektenformular einzutragen. Der Eintrag ist durch Unterschrift beider Personen zu bestätigen. Das ausgefüllte Kollektenformular ist dem Kirchenkreisamt bis zum 20. des Folgemonats zu übermitteln.

(2) Ist am Ende eines Gottesdienstes nur eine zur Zählung und Eintragung der Kollekte berechnigte Person anwesend, kann diese auch ein anderes Gemeindeglied oder eine Person hinzuziehen, die am Gottesdienst teilgenommen hat.

(3) Kann in Ausnahmefällen die Kollekte nicht unverzüglich gezählt und eingetragen werden, ist sie bezeichnet mit Datum, Art des Gottesdienstes und Kollektenzweck in sicherer Form aufzubewahren. Die Eintragung in das Kollektenformular ist unverzüglich gemäß Absatz 1 nachzuholen.

(4) Sind der Kollekte bestimmten Personen zuordenbare Spenden (zum Beispiel verschlossene Spendentütchen mit Adressangabe) beigelegt, sind diese der Kollekte zuzurechnen, wenn Spenden- und Kollektenzweck identisch sind. In allen anderen Fällen sind diese Gaben als Spenden, unabhängig von der Kollekte, zu behandeln. In jedem Fall kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Können bei Sammlungen Spenden einer Person (Spender) zugeordnet werden, kann analog zu den Sätzen 1 und 3 verfahren werden.

§ 10 Abwicklung der Kollekten

(1) Die Kirchenkreisämter halten für die Kirchengemeinden zentrale Bankkonten mit der Möglichkeit der ortsnahen Einzahlung vor. Alternativ können die Kirchengemeinden zur Verwaltung der Einnahmen im Sinne dieser Ordnung gemäß Ziffer 22.3 der Ausführungsbestimmungen zum Haushalts- und Rechnungswesengesetz ein eigenes Bankkonto bei einem Kreditinstitut ihrer Wahl unterhalten.

(2) Die vom Kirchenvorstand beauftragte Person (§ 2 Absatz 1) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einnahmen nach Absatz 1 mindestens quartalsweise auf das entsprechende Bankkonto eingezahlt werden. Die Kollekten des Monats Dezember sind bis spätestens 20. Januar des Folgejahres einzuzahlen.

§ 11 Aufgaben des Kirchenkreisamtes

(1) Die Kollekten im Sinne dieser Ordnung werden durch das Kirchenkreisamt (Kollekte und Klingelbeutel jeweils zusammengefasst) zeitnah zweckentsprechend gebucht.

(2) Das Kirchenkreisamt bündelt und überweist die Beträge der Pflichtkollekten und der zugehörigen Klingelbeutel zeitnah an die Landeskirche. Der landeskirchliche Anteil der allgemeinen Kollekten wird einmal jährlich durch das Kirchenkreisamt gebündelt an die Landeskirche bis spätestens zum 30. April des Folgejahres weitergeleitet.

(3) Das Kirchenkreisamt informiert den Kirchenvorstand unverzüglich, wenn aufgrund von Abweichungen aus Eintragungen auf dem Kollektenformular und Zahlungseingang oder aus anderen Gründen der Verdacht von Unregelmäßigkeiten entstanden ist.

(4) Näheres regelt eine Buchungsanweisung.

Abschnitt V Verwendung der allgemeinen Kollekten

§ 12 Kirchengemeindlicher Teil

(1) Über die Verwendung des kirchengemeindlichen Anteils (85 vom Hundert) der allgemeinen Kollekten entscheidet der Kirchenvorstand.

(2) Die Kirchengemeinden sind aufgerufen, gemäß der Handreichung der Theologischen Kammer von

2011 „Freiwillig und von ganzem Herzen ...“ aus dem ihnen verbleibenden Anteil der allgemeinen Kollekten einen Teil an Projekte außerhalb der eigenen Kirchengemeinde zuzuwenden. Hierfür wird den Kirchengemeinden eine Empfehlung zur Verfügung gestellt.

§ 13 Landeskirchlicher Teil

(1) Über die Verwendung des landeskirchlichen Anteils (15 vom Hundert) der allgemeinen Kollekten entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Ein Kollektenbeirat erarbeitet hierfür eine Vorschlagsliste. Näheres regelt eine Ordnung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Mittelverwendung ist regelmäßig in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 14 Ausnahmeregelung

Beträgt das Kollektenaufkommen bei regelmäßig stattfindenden Gottesdiensten (zum Beispiel Kindergottesdienst), die keine Hauptgottesdienste sind, oder bei Gottesdiensten in Anstalten und Einrichtungen voraussichtlich weniger als 600 Euro im Jahr, finden die Abschnitte II, IV und V dieser Ordnung keine Anwendung. Die Kollekten sind in diesem Fall gesondert zu sammeln und spätestens zum Ende des Jahres zu zählen. Einnahmen und Verwendung der Kollekten sind gesondert zu dokumentieren.

§ 15 Haushalts- und Rechnungswesen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kollektenordnung vom 24. August 2010 (KABl. 2011 S. 29) außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 9. Juli 2020

Landeskirchenamt
Böttner
Prälat

* * *

Arbeitsrechtliche Regelungen

Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgelterhöhung der Mitarbeitenden in verfasst-kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen Vom 18. Juni 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 18. Juni 2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

- a) Bis zum 1. April 2023 wird eine Angleichung des Vergütungsniveaus zur stationären Pflege in der Diakonie Hessen erreicht.
- b) Auf dem Weg dahin werden die Entgelttabellen der Anlage 2 der AVR.KW in der für verfasst-kirchliche Mitarbeitende geltenden Fassung zum 1. Juli 2020 um 4,5 % erhöht (Tariflohnerhöhung).

Außerdem werden die Entgelttabellen der Anlage 2 der AVR.KW in der für verfasst-kirchliche Mitarbeitende geltenden Fassung zum 1. Januar 2021 um weitere 1,0 % erhöht (Angleichungsbetrag zur Erreichung des Vergütungsniveaus der stationären Pflege).

Die weiteren Tabellenwerte, die sich unmittelbar aus der Anlage 2 ableiten (Anlage 5, Anlage 9 und Anlage 9-Ost), werden entsprechend erhöht. Zulagen und Zuschläge werden entsprechend erhöht, wenn sie regelmäßig an Entgelterhöhungen teilnehmen.

- c) Die weiteren Schritte zur Erreichung des in a) definierten Zieles liegen originär in der Verhandlungsaufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Arbeitsrechtliche Kommission nimmt in Aussicht, bis zum 31. März 2021 Verhandlungen über weitere Entgeltsteigerungen abzuschließen, die evtl. weitere lineare Entgeltsteigerungen für die privatrechtlich organisierten Diakoniestationen der Diakonie Hessen berücksichtigen.
- d) Anlage 14 Absatz 5 letzter Spiegelstrich AVR.KW findet für die Diakoniestationen in Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft auch für die Ermittlung der zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung des Kalenderjahres 2020 Anwendung. Über die Anwendung der Folgejahre bis zum Erreichen der Angleichung mag die Arbeitsrechtliche Kommission erneut beschließen.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 22. Juni 2020

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Beschluss des Schlichtungsausschusses zu einer Arbeitsrechtlichen Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Höhe des Arbeitgeberzuschusses) Vom 3. Juli 2020

Der Schlichtungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2020 gemäß § 17 Absatz 4 ARR.G.EKKW eine endgültige Regelung hinsichtlich der Höhe des Arbeitgeberzuschusses bei Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 9. Juli 2020

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Beschluss des Schlichtungsausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 3. Juli 2020

Der TV-L-Anwendungsbeschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 24. Änderungsbeschlusses vom 3. April 2020 (KABl. S. 77) - wird wie folgt geändert:

I.

Anlage 5 TV-L-AnwBeschl Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Macht der oder die Beschäftigte von der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung Gebrauch, zahlt der Dienstgeber einen Zuschuss von 17,75 % des umgewandelten Betrages zu der betrieblichen Altersversorgung.

II.

Die Regelung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

* * *

Satzungen

Satzung des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2020 die nachfolgende Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 8. Juli 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

Satzung des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen

§ 1

Für die Erfüllung der im Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen wahrzunehmenden Aufgaben sind die in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit nicht diese Satzung abweichende Regelungen enthält.

§ 2

Die Organe des Kirchenkreises sind:

1. Die Kreissynode
2. Der Kirchenkreisvorstand
3. Die Dekanin oder der Dekan

§ 3

(1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
2. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitgliedern,
3. den Pfarrern und Pfarrerinnen, die ein Gemeindepfarramt verwalten und nach Maßgabe von Absatz 4 gewählt werden,
4. vier weiteren Pfarrern oder Pfarrerinnen der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises, die aus der Mitte der Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrer sowie der landeskirchlichen Pfarrern und Pfarrerinnen der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises gemeinsam auf einer von der Dekanin oder dem Dekan einberufenen und geleiteten Sitzung aus ihrer Mitte gewählt werden,
5. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
6. mindestens sechs und höchstens 12 Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen jeweils mindestens ein Laienmitglied in die Kreissynode. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder berechnet sich wie folgt:

1. für die ersten 1000 Mitglieder: ein Laienmitglied
2. für jede weitere vollendete 1000 Mitglieder: je ein weiteres Laienmitglied

(3) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 und für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 4 und 6 ist eine Stellvertretung zu wählen bzw. berufen.

(4) Die geistlichen Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 müssen Pfarrern oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein. Sie werden von den Pfarrern und Pfarrerinnen, die innerhalb eines Kooperationsraumes des Kirchenkreises ein Gemeindepfarramt verwalten, aus ihrer Mitte auf einer vom dienstältesten Mitglied einberufenen und geleiteten Sitzung gewählt. Für jeweils vollendete 2000 Gemeindeglieder eines Kooperationsraumes ist ein geistliches Mitglied in die Kreissynode zu wählen; in jedem Kooperationsraum ist mindestens ein geistliches Mitglied zu wählen.

(5) Für die Pfarrern und Pfarrer nach Absatz 1 Ziffer 3 sind Stellvertretungen zu wählen. Dabei ist in den Sitzungen nach Absatz 4 durch Wahl die Rangfolge bei den Stellvertretungen festzulegen. Ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(6) Stichtag für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 2 bis 4 ist der 31. Dezember des der letzten Kirchenvorstandswahl vorausgehenden Jahres.

§ 4

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 74 der Grundordnung einen Diakonieausschuss.

Weitere Ausschüsse sollen für einzelne Aufgaben des Kirchenkreises gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse gelten die Regelungen der §§ 13, 14, 15, 16 der Geschäftsordnung für die Kreissynode.

§ 5

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören drei geistliche Mitglieder und vier Laienmitglieder als ordentliche Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Kirchenkreises,
2. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
3. drei von der Kreissynode zu wählende Laienmitglieder; hinzu tritt ein weiteres Laienmitglied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist.
4. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied; hinzu tritt ein weiteres geistliches Mit-

glied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Laienmitglied ist.

(2) Für jedes gewählte Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(3) Vertreter des Dekans oder der Dekanin sind die zwei weiteren geistlichen Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes. Als solche sind sie vom Bischof zu bestätigen.

(4) Für die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen im Kirchenkreis kann der Kirchenkreisvorstand aus einzelnen sachkundigen Personen gemäß Artikel 28a Satz 3 der Grundordnung Geschäftsführungsausschüsse aus seinen Mitgliedern und anderen Gemeindegliedern bilden. Der Kirchenkreisvorstand erlässt für die Geschäftsführungsausschüsse eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Kompetenzen beschrieben sind.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

(6) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

§ 6

Sitz des Dekanats (Amts- und Büroräume) ist Hofgeismar.

§ 7

(1) Für die erste Kreissynode nach dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffer 6 von den Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen gemeinsam berufen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes nach § 5 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 sollen als Übergangsregelung in der ersten Amtszeit der Kreissynode jeweils die beiden bisherigen Kirchenkreise abbilden.

(3) Die Kreissynode wird zum Ende der ersten Amtszeit der Kreissynode die Satzung überprüfen und ggf. anpassen. Der Kirchenkreisvorstand hat dies entsprechend vorzubereiten.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

* * *

Satzung des Kirchenkreises Kinzigtal

Die Kreissynode des Kirchenkreises Kinzigtal hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2020 die nachfolgende Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 8. Juli 2020

Dr. Hofmann

Bischöfin

Satzung des Kirchenkreises Kinzigtal

§ 1 Rechtsstatus

Der Kirchenkreis Kinzigtal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises gelten die Bestimmungen des Abschnitts III der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 3 Organe

Organe des Kirchenkreises sind die Dekanin oder der Dekan, die Kreissynode und der Kirchenkreisvorstand.

§ 4 Zusammensetzung der Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, die innerhalb des Kirchenkreises ein Gemeindepfarramt verwalten, nach Maßgabe von Absatz 2,
3. die Diakoniepfarrerinnen oder der Diakoniepfarrer,
4. zwei weitere Pfarrerinnen oder Pfarrer, die dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises angehören und eine landeskirchliche Pfarrstelle oder eine Kirchenkreispfarrstelle innerhalb des Kirchenkreises verwalten, nach Maßgabe von Absatz 3,
5. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 4 zu wählenden Laienmitgliedern,
6. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
7. sechs Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen in die Kreissynode jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. In Kirchengemeinden oder Kirchspielen mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern wählen die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode.

(3) Die beiden Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1 Ziffer 4 werden von den landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises

gemeinsam aus ihrer Mitte gewählt; die Wahlsitzung wird von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet.

(4) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen pro angefangene 800 Gemeindemitglieder jeweils ein Laienmitglied in die Kreissynode.

(5) Maßgebender Stichtag für die Ermittlung der Gemeindegliederzahl nach Absätzen 2 und 4 ist jeweils der 31. Dezember des dem Tag der Kirchenvorstandswahl vorausgehenden Kalenderjahres.

(6) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 4 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen, soweit die Anzahl der wählbaren Personen dies ermöglicht. Ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(7) Im Übrigen gelten Artikel 65 und 66 der Grundordnung entsprechend.

§ 5

Zusammensetzung des Kirchenvorstands

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören drei Geistliche und vier Laien als ordentliche Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan,
3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
4. drei von der Kreissynode zu wählende Laien; die Kreissynode hat ein weiteres Laienmitglied zu wählen, wenn das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist.
5. die Kreissynode hat ein weiteres geistliches Mitglied zu wählen, wenn das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Laie oder ein Mitglied nach Ziffern 1 oder 2 ist.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sollen alle Regionen des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

§ 6

Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

* * *

Satzung des Kirchenkreises Werra-Meißner

Die Kreissynode des Kirchenkreises Werra-Meißner hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2020 die nachfolgende Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 8. Juli 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

Satzung des Kirchenkreises Werra-Meißner

§ 1

Für die Erfüllung der im Kirchenkreis Werra-Meißner wahrzunehmenden Aufgaben sind die in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Grundordnung anzuwenden, soweit nicht diese Satzung abweichende Regelungen enthält.

§ 2

Organe des Kirchenkreises sind:

- Die Kreissynode
- Der Kirchenkreisvorstand
- Der Dekan oder die Dekanin

§ 3

(1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
2. Laienmitgliedern, die nach Maßgabe des Absatzes 2 gewählt werden,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Gemeindepfarramt verwalten und nach Maßgabe des Absatzes 3 gewählt werden,
4. der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer,
5. zwei weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern sowie den landeskirchlichen Pfarrerinnen oder Pfarrern der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises gemeinsam auf einer von der Dekanin oder dem Dekan einberufenen und geleiteten Sitzung aus ihrer Mitte gewählt werden,
6. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
7. mindestens zehn und höchstens 18 Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die Laienmitglieder werden von den Kirchenvorständen gewählt, bei Kirchspielen von den vereinigten Kirchenvorständen. Die Anzahl der zu wählenden Laienmitglieder bestimmt sich nach der Gemeindegliederzahl in dem Kooperationsraum, dem die

Kirchengemeinde oder das Kirchspiel angehört: Je vollendete 1.000 Gemeindemitglieder des Kooperationsraumes wird ein Laienmitglied gewählt; in jedem Kirchspiel und in jeder Gemeinde, die keinem Kirchspiel angehört, wird mindestens ein Laienmitglied gewählt. Kirchspiele oder Kirchengemeinden, die keinem Kirchspiel angehören, mit mehr als 1.000 Gemeindemitgliedern wählen je vollendete 1.000 Gemeindemitglieder ein weiteres Laienmitglied. Verbleibt nach diesem Verfahren ein Rest an Mandaten für Laienmitglieder in dem Kooperationsraum, werden die weiteren Laienmitglieder von den Kirchenvorständen in den Kirchengemeinden oder Kirchspielen gewählt, deren Gemeindemitgliederzahl am nächsten an der Vollendung weiterer Tausend Gemeindemitglieder liegt.

(3) Die geistlichen Mitglieder müssen Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein und werden in den einzelnen Kooperationsräumen des Kirchenkreises gewählt. Sie werden von den Pfarrerrinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kooperationsraumes ein Gemeindepfarramt verwalten, aus ihrer Mitte auf einer vom dienstältesten Mitglied einberufenen und geleiteten Sitzung gewählt. Für jeweils vollendete 2.000 Gemeindemitglieder eines Kooperationsraumes ist ein geistliches Mitglied in die Kreissynode zu wählen; in jedem Kooperationsraum sind mindestens zwei geistliche Mitglieder zu wählen.

(4) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 und für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 5 und 7 ist eine Stellvertretung zu wählen bzw. zu berufen. Für jedes geistliche Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 3 ist eine Stellvertretung zu wählen, soweit die Anzahl der wählbaren Personen dies ermöglicht; ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(5) Stichtag für die den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember des Jahres, das der letzten vorhergehenden Kirchenvorstandswahl vorausgeht.

§ 4

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören vier geistliche Mitglieder und fünf Laienmitglieder als ordentliche Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Kirchenkreises,
2. die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan,
3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
4. vier von der Kreissynode zu wählende Laienmitglieder; die Kreissynode hat ein weiteres Laienmitglied zu wählen, wenn das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist,
5. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied; die Kreissynode hat ein weiteres geistliches Mitglied zu wählen, wenn zum vorsitzenden Mitglied der Kreissynode ein Laienmitglied oder ein Mitglied nach den Ziffern 1 oder 2 gewählt worden ist.

(2) Für die geistlichen Mitglieder mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans wählt die Kreissynode insgesamt drei Geistliche als erste, zweite und dritte Stellvertretung; Vertretung der Dekanin oder des Dekans im Sinne von Artikel 85 der Grundordnung ist das Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2. Für die übrigen Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes wählt die Kreissynode insgesamt fünf Laienmitglieder als erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Stellvertretung.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

(4) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

§ 5

Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Grundordnung einen Diakonieausschuss.

Sie kann nach Artikel 74 Absatz 2 der Grundordnung weitere Ausschüsse bilden. Für die Ausschüsse gelten die Regelungen der §§ 13, 14, 15, 16 der Geschäftsordnung für die Kreissynode.

§ 6

Die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen im Kirchenkreis kann der Kirchenkreisvorstand außer einzelnen sachkundigen Personen gemäß Artikel 28a Satz 3 der Grundordnung Geschäftsführungsausschüssen übertragen, die aus Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes und anderen Gemeindemitgliedern gebildet werden können. Der Kirchenkreisvorstand erlässt für die Geschäftsführungsausschüsse eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Aufgaben beschrieben sind.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Der Kirchenkreisvorstand in der ersten Amtszeit nach Bildung des Kirchenkreises setzt sich jeweils zur Hälfte aus Mitgliedern der bisherigen Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen zusammen; dabei bleibt die Dekanin oder der Dekan außer Betracht.

(2) Die Kreissynode wird zum Ende ihrer 2025 endenden Amtszeit die Satzung überprüfen und ggf. anpassen. Der Kirchenkreisvorstand hat dies entsprechend vorzubereiten.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.

* * *

Urkunden

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenhaßlau-Gondsroth und Niedermittlau

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 23. Juni 2020 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Neuenhaßlau-Gondsroth und Niedermittlau, Kirchenkreis Kinzigtal, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth

vereinigt. Die Evangelische Kirchengemeinde Hasselroth ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenhaßlau-Gondsroth und Niedermittlau.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei zu Niedermittlau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedermittlau	1337	Niedermittlau	2	35/4	1,0930
Niedermittlau	1337	Niedermittlau	8	96/1	0,1955
Niedermittlau	1337	Niedermittlau	2	35/5	1,4993
Niedermittlau	1337	Niedermittlau	26	7/6	2,2502

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei Niedermittlau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedermittlau	1248	Niedermittlau	22	50/12	0,1510

3. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Niedermittlau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedermittlau	1784	Niedermittlau	8	233	0,1058
Niedermittlau	1784	Niedermittlau	8	234	0,0259

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle, Hasselroth-Niedermittlau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedermittlau	2074	Niedermittlau	10	60/1	1,0020

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirche in Gondsroth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gondsroth	865	Gondsroth	6	15/1	0,0960

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle Hasselroth-Gondsroth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gondsroth	1057	Gondsroth	4	66	0,2026
Gondsroth	1057	Gondsroth	4	67	0,6112

7. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Neuenhaßlau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gondsroth	881	Gondsroth	7	102	0,5203
Gondsroth	881	Gondsroth	8	80	0,4275

8. Aus dem Grundvermögen der „evangelische Kirche in Gondsroth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuenhaßlau	1711	Neuenhaßlau	7	93	0,0678

9. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Neuenhaßlau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuenhaßlau	1304	Neuenhaßlau	14	388	0,1060

10. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Hasselroth-Neuenhaßlau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuenhaßlau	1868	Neuenhaßlau	3	2/2	0,2354
Neuenhaßlau	1868	Neuenhaßlau	14	389	0,2227

11. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle in Gondsroth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenselbold	7147	Langenselbold	51	29/1	0,1302

12. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei Neuenhaßlau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenselbold	6197	Langenselbold	51	27	0,0980

13. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Küsterstelle in Neuenhaßlau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenselbold	7145	Langenselbold	51	26	0,2386
Langenselbold	7145	Langenselbold	51	28	0,5033

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Kassel, den 29. Juni 2020

L.S.

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts "Personalia" sind im Internet nicht einsehbar.

Kirchspiel „An der Steinafurth“**(Pfarrstelle Obergrenzebach-Seigertshausen)**, Kirchenkreis Schwalm-Eder

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Pfarrstellenausschreibungen**Berneburg**, Kirchenkreis Werra-Meißner
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Elisabeth-Kirchengemeinde Mengersberg, Kirchenkreis Schwalm-Eder

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Knüllwald, Kirchenkreis Schwalm-Eder

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

3. Pfarrstelle Schmalkalden, Kirchenkreis Schmalkalden

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (0561) 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 31. August 2020** unmitelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte in CC setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

* * *

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung der bdks Baunataler Diakonie Kassel e.V.

Vorstand Kommunikation und Personal

Im Zuge einer ruhestandsbedingten Nachfolgeplanung sucht conQuaesso® JOBS im Mandantenauftrag zum I. Quartal 2021 in Baunatal einen

Vorstand Kommunikation und Personal

Die bdks (Baunataler Diakonie Kassel) ist einer der größten diakonischen Träger in Nordhessen. Haupttätigkeit ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, psychischen oder Suchterkrankungen. Die bdks bietet ihnen vielfältige individuelle Wohn- und Arbeitsplätze sowie Bildungs- und Qualifizierungsangebote zur Integration in das Arbeitsleben.

Über den Verantwortungsbereich:

Die Vorstandsebene verfolgt aufgrund komplexer Strukturen die Schwerpunktsetzung nach abgesteckten Kompetenzbereichen. Im Rahmen von stationären und ambulanten Wohnangeboten werden rund 1.000 Menschen nach ihren eigenen Bedürfnissen betreut. Für über 1.400 Menschen bietet die bdks Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen, welche durch individuelle Unterstützungen die Teilhabe am Arbeitsleben erfahren. Als Vorstand Kommunikation und Personal obliegt Ihnen die strategische Verantwortung für die Bereiche Werkstätten und Wohnen in Abstimmung mit dem kaufmännischen Vorstand.

Die bdks sucht zum 1. Quartal 2021 einen Vorstand mit dem Schwerpunkt Personal und Kommunikation, der in Zusammenarbeit mit dem kaufmännischen Vorstand folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Strategische und personalwirtschaftliche Weiterentwicklung des bdks Werteverbundes mit Fokus auf die zukunftsorientierte Neuausrichtung
- Aktive fachliche Profilierung aller Arbeitsbereiche in enger Zusammenarbeit mit dem kaufmännischen Vorstand
- Entwicklung eines nachhaltigen, zukunftsweisen Personalmanagements
- Regionale und überregionale Netzwerkarbeit sowie Repräsentation des Werteverbundes

Dazu werden folgende Kompetenzen erwartet:

- Relevante akademische Qualifikation (gerne auch theologische) mit Erfahrung im General Management und Changemanagement
- Mehrjährige Führungserfahrung innerhalb der Sozialwirtschaft, idealerweise der Eingliederungshilfe
- Erfahrung in einer ganzheitlichen Ausrichtung eines komplexen Trägers

- Ausgeprägte Kommunikations- und Analysefähigkeiten sowie Entscheidungsstärke

Als authentische Führungspersönlichkeit überzeugen Sie mit Teamfähigkeit und einem kooperativen und zugleich wertschätzenden Führungsstil?

Sie identifizieren sich zudem mit den leitenden christlichen Werten und möchten maßgeblich bei der zukunftsorientierten Weiterentwicklung unseres Mandanten mitwirken? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung: vorstand8799@conquaesso.de.

Sprechen Sie mit Anika Selle +49 (234) 4527365 oder Michael Winking +49 (234) 4527343, um weitere Informationen zu erhalten.

Umfassende Vertraulichkeit sichert conQuaesso® JOBS Ihnen selbstverständlich zu.

Nähere Informationen erteilt auch Pröpstin Katrin Wienold-Hocke (0561) 24507, sprengel.kassel@ekkw.de.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.